

## Amtsgericht Mitte

Az.: 17 C 319/22



Im Namen des Volkes

## Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Leimkühler aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Rückerstattung überzahlter Versicherungsleistungen nicht gemäß § 812 Abs. 1 BGB zu.

Zwar geht das Gericht davon aus, dass die [REDACTED] [REDACTED] über den Rechtsschutzversicherungsvertrag [REDACTED] bei der Klägerin rechtsschutzversichert ist. Das Bestreiten des Beklagten ist angesichts der ausführlichen Korrespondenz mit der Klägerin und der Entgegennahme der von diesen geleisteten Zahlungen widersprüchlich und deshalb unerheblich.

Dem Beklagten stand gegenüber der [REDACTED] ein Anspruch auf Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung auch für die vorgerichtliche Tätigkeit zu, sodass die Leistungen der Klägerin nicht ohne Rechtsgrund erfolgt sind. Zwar hatte die Klägerin in ihrer Deckungszusage vom 12. Oktober 2020 geäußert, dass sie eine außergerichtliche Vertretung nicht für zielführend halte, die [REDACTED] hatte den Beklagten jedoch mit der Vollmacht vom 03. Oktober 2020 ausdrücklich auch mit der außergerichtlichen Geltendmachung und Verhandlung sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal gegenüber der Volkswagen AG bevollmächtigt. Entsprechend hatte der Beklagte mit Schreiben vom 10. Oktober 2020 gegenüber der Volkswagen AG Schadensersatz in Höhe von 25.964,00 € Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen PKWs VW Touran 1,6 TDI geltend gemacht. Die anschließende Klage gegen die Volkswagen AG wurde durch die [REDACTED] erst am 22. Oktober 2020 freigegeben.

Die Klägerin hat auch nicht in ausreichender Weise dargelegt, dass die außergerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Volkswagen AG offensichtlich aussichtslos gewesen ist. Zum damaligen Zeitpunkt schien es nicht völlig aussichtslos, dass die Volkswagen AG in Einzelfällen vergleichsbereit sein könnte. Die Beschränkung der Deckungszusage durch die Klägerin kann insoweit auch nicht als Weisung an dem Beklagten verstanden werden. Es handelt sich dabei eher um eine Empfehlung oder einen Rat durch die Klägerin. Die Geltendmachung erfolgte auch zu Beginn des sogenannten Dieselskandals. Zu diesem Zeitpunkt

war noch nicht absehbar, wie sich die Automobilhersteller gegenüber den Forderungen ihrer Kunden verhalten werden. Jedenfalls hat die Klägerin nicht dargelegt, dass konkret die Volkswagen AG eine vorgerichtliche Vergleichsbereitschaft kategorisch ausgeschlossen hat.

Zwar steht dem Beklagten die Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit nicht in der geltend gemachten Höhe von 1,5 zu, ein Rückzahlungsanspruch der Klägerin ergibt sich dennoch nicht. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Geschäftsgebühr nicht lediglich mit dem Faktor 0,8 zu berücksichtigen. Aufgrund der eingeholten Gutachten der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 10. Juli 2024 einschließlich der Ergänzung vom 09. Juli 2025 ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 für die vorgerichtliche Tätigkeit gerechtfertigt ist. Die Ausführungen in den Gutachten sind überzeugend und nachvollziehbar, so dass sich das Gericht der dort vertretenen Ansicht anschließt.

Ausgehend von dem unstreitigen Streitwert von 22.000,00 € ergibt sich danach eine Geschäftsgebühr in Höhe von 964,60 €. Die Hälfte davon (482,30 €) ist auf die Verfahrensgebühr für die Tätigkeit in der ersten gerichtlichen Instanz anzurechnen. Einschließlich der Postpauschalen ergibt sich somit für die Tätigkeit des Beklagten ein Gesamtanspruch von 2.828,99 € brutto. Die von dem Beklagten erhaltenen Erstattungen und Zahlungen der Klägerin summieren sich auf 2.717,18 €, sodass eine Überzahlung nicht vorliegt.

Mangels eines Hauptanspruchs besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Leimkühler  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.11.2025

Adam, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 20.11.2025

Adam, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte